



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_27 JAHRGANG 46
08. Mai 2017

**Änderung
der Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen
Eignung für die Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik,
Design Audiovisueller Medien sowie Design Interaktiver Medien
im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 08.05.2017

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik, Design Audiovisueller Medien sowie Design Interaktiver Medien im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 25.06.2015 (Amtl. Mittlg. 72/15) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 und § 4 werden die Bezeichnungen „Fachbereich F“ bzw. „Fachbereichsrat“ durch die Bezeichnungen „Fakultät Design und Kunst“ bzw. „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„1. ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Angabe des angestrebten Teilstudiengangs oder der angestrebten Teilstudiengänge (Mediendesign und Designtechnik und/oder Design Audiovisueller Medien oder Design Interaktiver Medien).“
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„1. eine Bewertung der Hausarbeit in jedem der gewählten Teilstudiengänge im Rahmen der Vorauswahl zum Hauptverfahren (§ 9) sowie,“
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„In der Vorauswahl entscheidet die Kommission aufgrund einer Hausarbeit (gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1) über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hauptverfahren.“
5. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Dabei muss die Bewerberin oder der Bewerber entsprechend des angestrebten Teilstudiengangs oder der angestrebten Teilstudiengänge je eine Hausarbeit bearbeiten.“
6. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Hausarbeit(en)“ ersetzt.

7. § 14 wird ersatzlos gestrichen; § 15 wird zu § 14.

Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Design und Kunst der Bergischen Universität Wuppertal vom 21.12.2016.

Wuppertal, den 08.05.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch